



Richtlinien

Für den Bezug von "Essen auf Rädern" lt. GR-Beschluss vom 10.12.2008 und 26.11.2021.

Punkt 1:

Essen auf Rädern wird gewährt wenn:

1. das 60. Lebensjahr erreicht wurde (Voraussetzung: soziale Notlage oder Behinderung)
2. bei Krankheit auf die Dauer der Erkrankung

Punkt 2:

Eine Essensportion (Mittagessen) kostet € 7,20 zuzüglich 10 % MWSt.

Wird ein einmaliger Antrag um Kostenzuschuss gestellt, kann ein Kostenzuschuss von € 1,20 (zuzüglich Ust.) gewährt werden, wenn der Richtsatz der Ausgleichszahlung nicht überschritten wird bzw. Richtlinien eingehalten werden. Der Richtsatz der Ausgleichszahlung beträgt derzeit für alleinstehende Personen € 1.217,96 und für Ehe- oder Lebenspartner/innen € 1.921,46 (Stand 01.01.2024). Der Kostenzuschuss wird gleichzeitig mit der Vorschreibung der Monatsabrechnung gewährt bzw. in Abzug gebracht.

Punkt 3:

Jeder Gemeindebürger (ständiger Wohnsitz Voraussetzung) kann für die Dauer der Erkrankung Essen auf Rädern beziehen, jedoch nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, dass derjenige nicht in der Lage ist, seine Mahlzeit bzw. die Mahlzeit für die Familienangehörigen selbst zuzubereiten. Die Bestätigung soll auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung beinhalten. Auch hier werden die Essenskosten wie unter Punkt 1 berechnet.

Punkt 4:

Das Warmhaltegeschirr wird von der Gemeinde beigestellt und verbleibt im Gemeindeeigentum. Die Reinigung des Geschirrs muss jeder Essensbezieher selbst besorgen. Mit der Lieferung des Essens wird das gereinigte Leergeschirr vom Vortag abgeholt, so dass die tägliche Essenszustellung rasch erfolgen kann.

Der Geschirrbehälter bzw. das Essgeschirr darf nicht auf eine Herdplatte gestellt werden.

Das Essen wird täglich in der Zeit von 9:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr zugestellt werden. In dieser Zeit muss jeder Essensbezieher zur Entgegennahme des Mittagessens zu Hause sein.

Abbestellungen des Essens müssen immer spätestens am Vortag (werktags) bis 11.00 Uhr bekannt gegeben werden.

Ist ein Essensbezieher nicht an seinem Wohnort anzutreffen, so wird nach dreimaliger Mahnung die Essenszustellung eingestellt.

Punkt 5:

Die Verrechnung der Essenskosten erfolgt über die Gemeindeverwaltung monatlich im Nachhinein. Zum Monatsbeginn des Folgemonates erhalten die Essensbezieher einen Zahlschein, womit binnen einer Woche die Essenskosten an die Gemeinde zu erstatten sind.

Punkt 6:

In den Gemeindeämtern liegen Formulare auf, mit denen betroffene Gemeindebürger um Zuerkennung der Aktion „Essen auf Rädern“ ansuchen können.

Nach jeder Abmeldung (außer Krankenhausaufenthalt oder Erholungsurlaub) ist ein neuerlicher Antrag auf Genehmigung zu stellen.

Der Bürgermeister
Maximilian Titz e.h.